

AGB

**(Stand: 9. Juni 2021, letzte Änderung an Punkt I.6.5)**

I Allgemeine Regelungen

### **1. Veranstalter**

Parookaville GmbH

Katharinenquartier 4-6

47652 Weeze

Telefon: +49 (0) 28 37 / 91 11 12

Telefax: +49 (0) 28 37 / 91 11 11

E-Mail: [infodesk@parookaville.com](mailto:infodesk@parookaville.com)

Handelsregister: AG Kleve – HRB 13611

(nachfolgend nur der „**Veranstalter**“).

### **2. Anwendungsbereich/Vertragspartner**

2.1. Das Festival (nachstehend nur „PAROOKAVILLE“ oder "Festival") findet auf dem ausgewiesenen Festivalgelände im Kreis Kleve in Nordrhein-Westfalen statt. Das Festivalgelände umfasst insbesondere sämtliche Flächen der PAROOKAVILLE-City, zu denen nur Zutritt mit gültiger Eintrittskarte (nachfolgend nur „Ticket“ oder „Visum“) gewährt wird, sowie das Campingareal und die Parkzonen (nachfolgend gemeinsam nur „Festivalgelände“).

2.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend nur „AGB“) gelten zwischen dem Käufer eines Tickets (nachfolgend nur „Bürger von Parookaville“ oder „Bürger“) und dem Veranstalter. Sofern AGB von Vertragspartnern des Veranstalters Anwendung finden und diese ihrem Inhalt nach denen des Veranstalters widersprechen, gelten die AGB des Veranstalters vorrangig.

Durch den Kauf eines Tickets schließt der Bürger einen Veranstaltungsvertrag und erwirbt ein Besuchsrecht der Veranstaltung. Mit der Buchung eines Parkplatzes schließt der Bürger einen Mietvertrag über einen KFZ-Stellplatz. Mit der Buchung eines Locker schließt der Bürger einen Mietvertrag über ein Schließfach (nachfolgend nur „Locker“).

2.3. Neben den sich aus diesen AGB ergebenden Pflichten, verpflichtet sich der Bürger auch zur Beachtung der weiteren Regeln für das Verhalten in den verschiedenen Bereichen von Parookaville, insbesondere für das eigentliche Festivalgelände, den Campingplatz und den Parkplatz, soweit ihm entsprechende Regelwerke (z.B. eine Festplatzordnung, eine Campingplatzordnung oder eine Parkplatzordnung) rechtzeitig vor Betreten der jeweiligen Bereiche von Parookaville bekannt gemacht wird.

2.4. Vertragliche Beziehungen kommen durch den Erwerb des Tickets ausschließlich zwischen dem Veranstalter und dem das Ticket erwerbenden Bürger zustande.

### **3. Vertragsschluss**

3.1 Der Kauf der Tickets erfolgt über den Ticketshop der TicketPAY Europe GmbH (nachfolgend nur "TicketPAY"). Der Bürger wird dafür nach Auswahl des Tickets auf der Website des Veranstalters <https://www.parookaville.com/de/tickets> auf den Ticketshop unter [www.tickets.parookaville.com](http://www.tickets.parookaville.com) weitergeleitet. Ergänzend gelten dort die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der [TicketPAY](#).

3.2 TicketPAY handelt beim Verkauf der Tickets als rechtsgeschäftlicher Vertreter und im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Der Vertrag zum Kauf des Tickets kommt ausschließlich zwischen dem Veranstalter und dem Bürger zustande.

3.3 Der Bürger gibt mit der Betätigung des -Buttons „zahlungspflichtig bestellen“ oder eines anderen der Vorschrift des § 312 j Abs. 3 BGB entsprechenden Buttons ein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss ab, welches der Veranstalter im Falle der Zahlung durch Vorkasse mit Versand der Buchungsbestätigung per E-Mail und bei sämtlichen anderen Zahlungsarten durch den sofortigen Versand der print@home-Tickets per E-Mail annimmt.

3.4. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Bestellung des Bürgers, für die bereits eine Bestellnummer zugeteilt worden ist, zu stornieren (einseitiges Rücktrittsrecht), wenn der Bürger gegen die in nachstehender Ziffer 4 geregelten Weiterverkaufsverbote verstößt. Auf das vorbenannte Rücktrittsrecht finden die §§ 346 ff. BGB unter Ausschluss von § 350 BGB Anwendung.

#### **4. Personalisierung der Tickets/ Weiterverkaufsverbote/ Verbot der Abänderung von Tickets/Vertragsstrafe**

4.1. Der Bürger ist verpflichtet, die Tickets ausschließlich für private Zwecke zu erwerben und zu nutzen. Jegliche/r gewerbliche oder kommerzielle Weiterverkauf/Weitergabe der erworbenen Tickets ohne die vorherige Zustimmung durch den Veranstalter ist verboten.

4.2. Die Tickets sind personalisiert, d.h. nur derjenige erhält das Recht, die Veranstaltung zu besuchen, der Inhaber des Besuchsrecht ist. Sein Name ist Bestandteil des Tickets. Die Personalisierung ist durch eine vom Veranstalter durch die TicketPAY Europe GmbH zur Verfügung gestellte Unterseite auf der Festivalseite („MyTicket-Potal“) durchzuführen und muss über diese erfolgen.

4.3 Ein Weiterverkauf von Tickets ist über die Resale-Plattform, die der Veranstalter über die TicketPAY Europe GmbH zur Verfügung stellt, möglich. Hierfür gelten gesonderte Bedingungen.

4.4 Für einen Weiterverkauf / die Weitergabe von Tickets, die nicht über diese Plattform erfolgt, gilt Folgendes:

Das Besuchsrecht besteht nur auf der Grundlage des Veranstaltungsbesuchsvertrags, den der Bürger mit dem Veranstalter geschlossen hat (Ziffer 2.2). Der Bürger kann das Besuchsrecht nur unter den nachfolgenden Bedingungen auf Dritte übertragen: Der Dritte muss in alle Rechte und Pflichten aus dem Veranstaltungsbesuchsvertrag eintreten. Dies setzt die Zustimmung des Veranstalters voraus, die der Veranstalter vorab erteilt, allerdings nicht in den nachfolgend genannten Fällen:

- bei einer Weitergabe oder dem Weiterverkauf von Tickets im Rahmen einer gewerblichen oder kommerziellen Tätigkeit ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters,
- bei einem Angebot von Tickets im Rahmen von nicht vom Veranstalter autorisierten Internetaktionen,
- bei einem Weiterverkauf von Tickets zu einem Preis, der den sich aus dem Ticket ergebenden Preis zuzüglich einem Nebenkostenaufschlag in Höhe von 25% (beispielsweise für Porto- und Vermittlungskosten) übersteigt,
- bei einer Weitergabe oder dem Weiterverkauf von Tickets zu Zwecken der Werbung oder Vermarktung, insbesondere als Preis bei einem Gewinnspiel oder Preisausschreiben, oder als Teil eines Hospitality- oder Reisepakets, ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters,
- bei einer Weitergabe oder dem Weiterverkauf von Tickets ohne Hinweis auf diese AGB, insbesondere diese Ziffer 4.

4.5. Das Präparieren von Tickets (z.B. Aufdrucken, Abändern oder sonstige Arten der Veränderung von Tickets) zum Zwecke der Täuschung ist verboten.

4.6. Jeder Bürger, der Tickets schuldhaft unter Verstoß gegen die vorstehenden Zustimmungsvoraussetzungen/Verbote weiterverkauft, weitergibt, verlost oder im Sinne von Ziffer 4.5 präpariert, ist verpflichtet, dem Veranstalter eine angemessene, durch den Veranstalter nach billigem Ermessen festzusetzende und gerichtlich zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von bis zu €2.500,00 je vertragswidrig angebotenen, weiterverkauften, weitergegebenen, verlost oder präparierten Ticket zu zahlen. Dem Veranstalter bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens unter Anrechnung der Vertragsstrafe vorbehalten. Der Veranstalter ist in derartigen Fällen weiter berechtigt, das betroffene Ticket zu sperren und dem Bürger den Zugang zur Veranstaltung zu verweigern.

## **5. Anreise**

Die Anreise zum Festivalgelände ebenso wie das Parken erfolgt auf eigene Gefahr. Der Umwelt zuliebe, benutzen Sie bitte die öffentlichen Verkehrsmittel. Für die Benutzung eines Stellplatzes auf dem zum Festivalgelände gehörenden gebührenpflichtigen Parkplatz, gelten zusätzlich die nachfolgenden besonderen Bestimmungen zur Parkplatznutzung (Ziffer II) und die ausgehängte Parkplatzordnung.

## **6. Zutritt zum Festivalgelände**

6.1. Zutritt zum Festivalgelände erhalten nur Bürger, die über ein gültiges Ticket verfügen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Beim ersten Einlass (Check-In zum Festivalgelände/zur Campsite) ist das ausgedruckte Ticket und der gültige Personalausweis vorzuzeigen. Das Ticket wird eingetauscht gegen das Festivalbändchen. Das Festivalbändchen ist während des gesamten Aufenthalts auf dem Festivalgelände mit sich zu führen. Unverschlossene oder beschädigte Festivalbändchen verlieren ihre Gültigkeit und müssen umgehend an einem Service-Schalter (sog. „Trouble Shooting“) umgetauscht werden.

6.2. Bürger mit Full Weekend Visa + Campsite (Base Ground/Mellow Fields), Full Weekend Visa + Comfort Camp und Full Weekend Visa + Deluxe Camp können am Veranstaltungswochenende jederzeit zwischen Campsite Parkplatz, Campsite und zu den Öffnungszeiten des Festivalgeländes hin und her pendeln. Alle Bürger, die nicht auf der Campsite und dem Comfort/Deluxe Camp übernachten (Hotelgäste, Tagesgäste, etc.) können das Festivalgelände pro Tag nur einmal betreten und wieder verlassen. Ein Wiedereinlass an ein- und demselben Festivaltag ist aus Sicherheitsgründen leider nicht möglich.

6.3. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Bürgern den Zutritt zu dem Festivalgelände aus wichtigem Grund zu verwehren. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, aber nicht abschließend, das Mitführen von verbotenen Gegenständen im Sinne von Ziffer 7.1, ein offensichtlich stark alkoholisiertem Zustand des Bürgers, wenn der Bürger offensichtlich unter Drogeneinfluss steht oder eine offensichtlich homophobe, sexistische, rassistische oder menschenverachtende Einstellung hat. Bei Verletzung des Jugendschutzes wird der Einlass ebenso verweigert (Ziffer 8). Besteht ein wichtiger Grund für die Verweigerung des Einlasses, verliert das Ticket des Bürgers seine Gültigkeit; der Ticketpreis wird nicht erstattet.

6.4. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Bürger, die auf dem Festivalgelände ohne entsprechende Legitimation in Form des in Ziffer 6.1 angeführten Festival-Bändchens angetroffen werden, des gesamten Festivalgeländes zu verweisen. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

6.5 Der Veranstalter kann angemessene Präventionsmaßnahmen anordnen, Mitwirkungshandlungen verlangen und/oder Verhaltensregeln vorschreiben, insbesondere um gesundheitsbezogenen Erfordernissen zugunsten der Bürger und/oder weiterer Beteiligter zu entsprechen. Dem Hygienekonzept des Veranstalters und den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sowie der aus

dem Infektionsschutzgesetz resultierenden und zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Verordnungen ist Folge zu leisten. Wird die Befolgung der Anweisungen verweigert, kann der Veranstalter ein Besuchsverbot für die Veranstaltung aussprechen. Der Veranstalter weist darauf hin, dass auch bei vollständiger Umsetzung eines angemessenen Schutz- und/oder Hygienekonzepts sowie der Einhaltung aller gebotenen Hygienemaßnahmen eine Infektion des Gastes mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) und/oder mit Mutationen hiervon und/oder anderen Krankheitserregern nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

## **7. Verbotene Gegenstände/Einlasskontrolle**

7.1. Auf dem gesamten Festivalgelände sind verboten: Drogen und Rauschmittel, Glasflaschen jeder Art und Form, Shishas mit Glas-Bowl, sonstige Glasbehälter, Tiere/Haustiere, Waffen aller Art (auch im technischen Sinne), professionelle Foto-, Film-, Videokameras und Tonbandgeräte, Drohnen, Fackeln, pyrotechnische Gegenstände, Laserpointer, Aggregate und Autobatterien, Spiritus, Benzin oder anderer brennbarer Flüssigkeiten, Gaskartuschen mit mehr als 450g Gasfüllung, Trockeneis, Wunderkerzen, Himmelslaternen, Vuvuzelas, Megaphone, kommerzielle, politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole oder Flugblätter, Mannschaftszelte ab 8 Personen, Möbel und als Sperrmüll identifizierbare Gegenstände sowie gefährliche Gegenstände jeglicher Art.

Zusätzlich sind auf dem Gelände von PAROOKAVILLE-City Plastikbehälter und Dosen (Behältnisse aller Art, auch Trinkrucksäcke) verboten, soweit sie nicht vom Veranstalter oder durch den Veranstalter lizenzierten Händlern zur Ausgabe von Speisen und Getränken genutzt werden.

7.2. Am Einlass werden Sicherheitskontrollen (Leibes- und Taschensichtung eingeschlossen) durch das Ordnungspersonal des Veranstalters durchgeführt. Das Ordnungspersonal ist berechtigt, eine Leibes- sowie Taschensichtung durchzuführen. Der Bürger erklärt sich hiermit einverstanden. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten. Der Veranstalter hält sich das Recht vor, bei Nichtbeachtung einen sofortigen Verweis auszusprechen.

7.3. Verbotene Gegenstände müssen vor Einlass entsorgt oder von dem Bürger außerhalb des Festivalgeländes verwahrt werden. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass keine Möglichkeit besteht, Gegenstände aus den Entsorgungscontainern wieder herauszunehmen. Verbotene Gegenstände dürfen nicht in Schließfächern deponiert werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

## **8. Hausrecht/Verhaltensregeln/Fotografieren und Filmen**

8.1. Das Hausrecht wird vom Veranstalter bzw. durch beauftragte Dritte ausgeübt. Den Weisungen des Personals des Veranstalters ist Folge zu leisten. Ergänzend können für die einzelnen Bereiche von Parookaville (z.B. das eigentliche Festivalgelände, die Campingplätze oder die Parkplätze) besondere Verhaltensordnungen gelten, die den Benutzern dieser Bereiche, z.B. durch Aushänge, rechtzeitig vor Nutzung der Bereiche bekannt gemacht werden.

8.2. Den Bürgern ist es insbesondere untersagt:

8.2.1. verbotene Gegenstände im Sinne von Ziffer 7.1 mitzuführen;

8.2.2. körperliche Gewalt gegen andere Bürger, Personal des Veranstalters oder sonstige Dritte auszuüben;

8.2.3. Gegenstände auf die Bühnen, auf das Personal des Veranstalters oder andere Bürger zu werfen;

8.2.4. außerhalb der Toiletten zu urinieren oder die Notdurft zu verrichten;

8.2.5. bauliche Anlagen, Wände, Sachen etc. zu bemalen, zu besprühen oder zu beschmutzen;

8.2.6. ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters gewerblich Handel zu treiben, Marketingaktionen oder Werbemaßnahmen durchzuführen. Werbemaßnahmen gleich welcher Art, d.h. Bewerbung eines Produkts, einer Dienstleistung, eines Unternehmens oder einer Marke, sowie das Anbringen von Dekorationen und sonstigen Gegenständen sind auf dem gesamten Festivalgelände grundsätzlich untersagt. Im Falle einer Zuwiderhandlung wird die Aktion dem Veranlasser in Rechnung gestellt. Dabei wird der Wert eines vergleichbaren Sponsoringvertrages zugrunde gelegt. Der Veranstalter behält sich darüber hinaus das Recht vor, einen weitergehenden Schadensersatz geltend zu machen. Im Rahmen des Möglichen sind alle bereits ergriffenen Maßnahmen rückgängig zu machen.

8.2.7. Bereiche und Räume zu betreten, die für Bürger nicht freigegeben sind, und auf die Bühnen, Zelte, Traversen oder ähnliches zu klettern;

8.2.8. das so genannte Stage-Diving, Crowd-Surfing und Pogen.

8.3. Das Fotografieren für den privaten Gebrauch ist gestattet. Die Persönlichkeitsrechte Dritter sind dabei jederzeit zu wahren. Ton-, Film-, Digital- und Videoaufnahmen, auch für den privaten Gebrauch, sind grundsätzlich untersagt. Das Mitbringen von professionellen Tonbandgeräten und professionellen Foto-, Film-, Video- und Digitalkameras ist grundsätzlich nicht gestattet. Missbrauch wird strafrechtlich verfolgt. Erlaubt sind einfache Digitalkameras ohne wechselbare Objektive sowie GoPros (keine Profiausrüstung, keine Filmkameras).

8.4. Bürger, die gegen die vorstehenden Verhaltensregeln oder gegen Verhaltensgebote verstoßen oder verstoßen haben, kann der Veranstalter vom Festivalgelände verweisen und Hausverbot erteilen. Begeht ein Bürger auf dem PAROOKAVILLE-Festival eine Straftat (z.B. Handel mit Betäubungsmitteln, Körperverletzung, Diebstahl oder sexuelle Nötigung), wird der Bürger sofort und ohne Vorwarnung von dem Festivalgelände verwiesen und der Sachverhalt wird bei den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht.

8.4.1. Besteht einer der vorgenannten wichtigen Gründe und wird der Bürger vom Veranstaltungsort verwiesen und verliert das Ticket seine Gültigkeit; der Eintrittspreis wird nicht erstattet. Ein Bürger, der schuldhaft gegen diese AGB oder eine etwaige, ihm rechtzeitig bekanntgemachte Verhaltensordnung verstößt, ist dem Veranstalter zum Ersatz eines dem Veranstalter dadurch entstehenden Schadens verpflichtet.

## **9. Jugendschutz**

9.1. Für das gesamte Festivalgelände gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit.

9.2. Abweichend vom Jugendschutzgesetz ist der Eintritt zum Festivalgelände erst ab 18 Jahren und Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren haben auch in Begleitung eines Erziehungsberechtigten keinen Zutritt.

## **10. Gesundheitsbeeinträchtigung durch Lautstärke**

Dem Bürger ist bewusst, dass in PAROOKAVILLE, insbesondere vor den Bühnen, eine besondere Lautstärke herrscht und die Gefahr von möglichen Gesundheitsschäden, insbesondere von Hörschäden, besteht. Der Veranstalter bemüht sich durch geeignete technische Ausstattung und Lautstärkebegrenzung dafür zu sorgen, dass die Beeinträchtigung der Besucher durch den Schallpegel der Performances, die bei derartigen Veranstaltungen üblichen Werte nicht unzumutbar überschreitet. Es wird unabhängig davon dringend empfohlen, Ohrstöpsel zu verwenden,

insbesondere beim Aufenthalt in der Nähe von Lautsprecherboxen sowie einen Platz vor den jeweiligen Bühnen zu wählen, der den individuellen Hörgewohnheiten zuträglich ist.

## **11. Ablauf der Veranstaltung/Programmänderungen**

11.1. Der Veranstalter hat keinerlei Einfluss auf die Gestaltung, die Länge und den Inhalt der einzelnen Darbietungen und übernimmt daher gegenüber dem Bürger hierfür keine Haftung.

11.2. Das Ticket berechtigt zum Besuch einer Vielzahl von Konzerten und Begleitveranstaltungen auf dem Festivalgelände. Im Fall von Programmänderungen, der Absage einzelner Shows, Streichung einzelner Konzerte und Künstlern aus dem Programm hat der Besucher daher keine Ansprüche gegen den Veranstalter, solange der Gesamtcharakter von PAROOKAVILLE gewahrt bleibt. Verspätungen und Verlegungen einzelner Programmpunkte sind vom Bürger hinzunehmen.

Der Veranstalter wird Programmänderungen auf seiner Webseite unter [www.parookaville.com](http://www.parookaville.com) sowie den entsprechenden Social-Media-Kanälen bekanntmachen.

## **12. Absage, Abbruch oder Änderung der Durchführung der Veranstaltung der Veranstaltung/Höhere Gewalt**

12.1. Bei Absage, Abbruch oder Änderung der Durchführung der Veranstaltung aufgrund von Ereignissen, die nachweislich außerhalb des Einflussbereichs des Veranstalters liegen, wie z. B. höhere Gewalt (insbesondere Terrorakte, Attentate, Attentatsdrohungen, Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, Aufruhr und/oder innere Unruhen, Unwetter, Überschwemmung, Pandemien/Epidemien) und/oder im Falle einer behördlichen Absage aufgrund der vorgenannten oder anderer Ereignisse, gilt die nachfolgende Ziffer 12.2.

12.2 Bei Absage, Abbruch oder Änderung der Durchführung nach Ziffer 12.1 sind die Parteien von ihren jeweiligen Vertragspflichten befreit. Der Rückerstattungsanspruchs des Bürgers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten. Etwaige Schadenersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche sind ausgeschlossen.

12.3 Im Fall der Absage des Festivals aufgrund einer behördlichen Anordnung wegen des Covid19-Virus gilt Ziffer 12.2 entsprechend. Dies gilt auch, wenn der Veranstalter aufgrund des Covid19-Virus nach Abwägung aller Umstände zu der Einschätzung gelangt, dass das Festival abgesagt werden muss, insbesondere wegen einer Gefahr für Leib und Leben der am Festival Beteiligten oder der Festivalbesucher, aufgrund von Einreisebeschränkungen der am Festival Beteiligten oder der Festivalbesucher oder wegen Vertragskündigungen durch Dritte, wie Subunternehmer, für die der Veranstalter keinen Ersatz beschaffen kann.

12.4 Absagen oder Änderungen werden durch den Veranstalter so früh wie möglich bekannt gegeben. Änderungen während des Festivals werden vom Veranstalter auf den Leinwänden und durch Aushänge bekannt gegeben. Hieraus können seitens des Festivalbesuchers keine Ansprüche jedweder Art abgeleitet werden, es sei denn, der Veranstalter handelt grob fahrlässig oder mit Vorsatz. Ergänzend gelten die aktuellen Aushänge und die Anweisungen des Ordnungspersonals vor Ort.

## **13. Haftung**

13.1. Der Veranstalter haftet nicht für beschädigte, verloren gegangene, gestohlene oder sonst abhanden gekommene Gegenstände.

13.2. Eine für den Fall schuldhafter Pflichtverletzung oder aus sonstigen Rechtsgründen einem Gast entstehender Anspruch auf Schadensersatz wird zugunsten des Veranstalters dahingehend begrenzt, dass Letzterer haftet,

a. in voller Schadenhöhe nur bei grobem Verschulden im Sinne von § 309 Nr. 7 b BGB (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) des Veranstalters, seiner Organe oder leitenden Angestellten,

b. dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei unter wesentlichen Vertragspflichten solche zu verstehen sind, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet,

c. außerhalb solcher Pflichten dem Grunde nach nur für grobes Verschulden im Sinne von § 309 Nr. 7 b BGB für Erfüllungsgehilfen. Der Höhe nach haftet der Veranstalter in den Fällen b. und c. nur für Ersatz des voraussehbaren vertragstypischen Schadens.

13.3. Die in den Fällen a. bis c. geregelten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache im Sinne des § 444 BGB, im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels, im Fall von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen, sofern der Veranstalter die dazu führende Pflichtverletzung zu vertreten hat, sowie im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder im Fall der Übernahme des Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB. Insoweit wird klargestellt, dass der Veranstalter das Beschaffungsrisiko nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung im Sinne einer ausdrücklichen verschuldensunabhängigen Verantwortlichkeit trägt.

13.4. Der Veranstalter übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit der Aussagen des Ordnungs- und Servicepersonals sowie von ihm nicht unmittelbar autorisierten Angaben in Social-Media-Kanälen.

#### **14. Recht am eigenen Bild, Bild-, Video- und Tonrechte**

s. [Datenschutzerklärung](#)

#### **15. Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel**

15.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen deutschem Recht.

15.2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so gilt § 306 BGB.

#### **16. Rückerstattung von Token (Wertmarken)**

Token (Wertmarken) können nur während der Öffnungszeiten der Kassen auf dem Festivalgelände und dem Campingplatz bei der „Bank of PAROOKAVILLE“ zurückgetauscht werden. Entsprechende Hinweise zu den Öffnungszeiten und der Regelung zum Rücktausch hängen vor Ort aus. Eine Erstattung nach der Veranstaltung ist nicht möglich. Eine Nutzung der Token (Wertmarken) im Anschlussjahr ist nicht möglich. Aus Gründen der Bekämpfung von Kriminalität können nur Token im Wert von bis zu €50,00 zurückgetauscht werden.

#### **17. Pfandsammeln**

Auf dem gesamten Festivalgelände ist das professionelle Sammeln von Pfandflaschen strengstens verboten und wird strafrechtlich verfolgt. Zur Verhinderung des professionellen Pfandsammelns auf dem Festivalgelände können an den dort befindlichen Bars maximal 10 Gebinde zur gleichen Zeit eingetauscht werden.

### **II. Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Parkplatzes**

#### **1. Allgemeines**

Das vom Veranstalter beauftragte Subunternehmen übt auf den Parkplätzen als Vertreter des Veranstalters das Hausrecht aus. Der Parkplatz des Festivalgeländes steht ausschließlich für Bürger und für Mitarbeiter des Veranstalters zur Verfügung. Auf dem Parkplatz dürfen nur zum öffentlichen

Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden, besonders getunte (d.h. insb. tiefergelegte) Kfz sind ausgeschlossen. Die nachstehenden besonderen Bestimmungen werden ebenso wie die Regelungen in Ziffer I als Bestandteile des geschlossenen Vertrages anerkannt. Der Bürger ist verpflichtet, die Parkplatzordnung zu beachten. Der Bürger schließt bzgl. des Parkplatzes einen Mietvertrag mit dem Veranstalter. Die Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Fahrzeugs oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die Stellplatzüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der Veranstalter übernimmt demgemäß keine Obhutspflichten. Das Übernachten im Auto auf den Parkplätzen ist strengstens verboten.

## **2. Nutzungsberechtigung Parkplätze**

Im Vorfeld der Veranstaltung online erworbene Parktickets sind vor der Ticketkontrolle in ausgedruckter Form gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe des Fahrzeugs zu legen. Nicht ausgedruckte Tickets können nicht berücksichtigt werden. Der Veranstalter haftet nicht für Ersatzbeschaffungen von Parktickets vor Ort.

## **3. Haftung des Veranstalters**

Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr des Bürgers. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, soweit sie nachweislich von ihm oder seinem Personal verschuldet wurden und in dem in Ziffer I.13 geregelten Rahmen und auch nur dann, wenn die Schäden vor Verlassen des Parkplatzes gegenüber dem Veranstalter angezeigt wurden. Zum Personal zählen keine Landwirte die im Falle von wetterbedingten Abschleppmaßnahmen helfend tätig sind.

## **4. Besonderheiten der Parkflächen**

Dem Bürger ist bewusst, dass es sich bei der zur Verfügung gestellten Parkfläche um eine naturbelassene und nur mit wenigen Hilfsmitteln behandelte Wiese handelt. Alle eventuellen Ansprüche von Seiten eines Bürgers in Bezug auf Schadensersatzforderungen, die durch das Befahren der Wege und Stellflächen zustande kommt, werden vorsorglich ausgeschlossen.

Auch ist dem Bürger bewusst, dass es bei extremen Witterungsverhältnissen zu Problemen in der An- und Abfahrt von und zu den Stellplätzen kommen kann. Es wird keine Garantie für ein problemloses Befahren der Flächen gegeben.

Außerdem ist dem Bürger bekannt, dass auf den Parkflächen nachts und bei Dunkelheit nur eingeschränkte Lichtverhältnisse vorzufinden sind. Er informiert seine Mitfahrer eigenverantwortlich.

## **5. Abstellen des Fahrzeugs**

Der Bürger kann, sofern ihm von dem Veranstalter oder dessen Personal kein bestimmter Abstellplatz zugewiesen wird, unter freien, nicht reservierten Parkplätzen einen Stellplatz wählen. Er hat dabei die durch die Paktplatzeinrichtungen gegebenen Richtlinien zu beachten. Der Bürger hat sein Fahrzeug auf einem markierten Platz und zwar so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellplätzen möglich ist. Gegenebenfalls hat er einen anderen Stellplatz zu wählen. Beachtet der Bürger die Vorschrift nicht, so ist der Veranstalter auf Kosten des Bürgers berechtigt, das falsch abgestellte Fahrzeug in die vorgeschriebene Lage zu bringen, auf einen anderen, freien Stellplatz zu verbringen oder – falls eine andere Form der Abhilfe nicht möglich ist – von dem Parkplatz entfernen zu lassen. Der Parkplatz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen werden auf Kosten des Bürgers beseitigt. Das Abstellen von Fahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist verboten. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Bürger die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten und zwar auch dann, wenn ihm Mitarbeiter oder Beauftragte des Veranstalters mit Hinweisen behilflich sind. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Es dürfen in Parkbereichen nur Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis max. 3,5t inkl. KFZ-Anhänger abgestellt werden.



5.1. Ordnungsdienstpersonal wird zur Einweisung und zur Kontrolle der Zugangsberechtigungen eingesetzt, nicht zur Bewachung der Fahrzeuge.

## **6. Haftung des Bürgers/Geltung der StVO/weitere Verbote**

Der Bürger haftet für alle durch ihn selbst oder seine Begleitpersonen auf dem Parkplatz oder gegenüber anderen Bürgern verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich dem Veranstalter gegenüber anzuzeigen. Es gilt die StVO – es darf nur im Schritt-Tempo gefahren werden. Unbeschadet weiterer Beschränkungen ist auf dem Parkplatz insbesondere verboten:

- a. das Verlassen der Fahrstrecke zum Zwecke der Wegabkürzung;
- b. die Lagerung jeglicher Gegenstände;
- c. das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren der Motoren;
- d. die Einstellung von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser;
- e. das Einstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen;
- f. die Reinigung des Fahrzeugs sowie Reparaturen.

Die Reinigung des Parkplatzes erfolgt durch den Veranstalter; jedoch sind Verunreinigungen, die der Bürger zu verantworten hat, unverzüglich durch diesen zu beseitigen. Anderenfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Verunreinigungen auf Kosten des Bürgers beseitigen zu lassen. Die Mitarbeiter des Veranstalters sind berechtigt und verpflichtet, auf die Einhaltung der Parkplatzordnung zu achten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

## **7. Entfernung – Verwertung des Fahrzeugs**

Der Veranstalter kann auf Kosten und Gefahr des Bürgers das Fahrzeug vom Parkplatz abschleppen lassen, wenn

- a. die vereinbarte Parkzeit überschritten wird, ohne dass eine diesbezügliche Sondervereinbarung mit dem Veranstalter geschlossen wurde;
- b. das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Parkplatz verunreinigt bzw. dessen Betrieb gefährdet;
- c. das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird.

Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten trägt der Bürger.

## **III. Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Campinggeländes („Campsite“)**

### **1. Zeltplatz**

Der Bürger mit einem Camping Visa (Base Ground/Mellow Fields) hat lediglich einen Anspruch auf einen einzelnen Zeltplatz auf der jeweiligen Campsite. Es besteht kein Anspruch auf einen Platz für Gruppen. Zudem besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Zeltplatzgröße.

### **2. An- und Abreisezeiten**

Ein von dem Bürger auf dem Campinggelände gebuchter Zeltplatz steht dem Bürger am Anreisetag ab 10:00 Uhr zur Verfügung. Es wird nicht die gesamte Campingfläche gleichzeitig geöffnet, sondern bereichsweise nach Bedarf. Wildes Zelten ist untersagt und wird behördlich verfolgt. Der Umweltschutz und die Grundsätze der Müllvermeidung und korrekten Abfallbeseitigung sind zu beachten. Das eigenmächtige Anlegen von Feuerstellen auf Campingflächen oder Parkplätzen ist wegen der daraus resultierenden Brandgefahr untersagt. Der Zeltplatz muss am Abreisetag bis 15:00

Uhr sauber verlassen werden. Bei Fristüberschreitung kann ein weiteres Entgelt erhoben werden. Die vertragsgerechte Räumung ist jedoch Hauptpflicht des Bürgers.

### **3. Aufenthalt/Besuch**

#### **3.1. Einlasskontrolle**

Bürger müssen sich vor Betreten des Campinggeländes der Einlasskontrolle unterziehen (Ziffer I.7). Der Zeltplatz darf pro Bürger nur mit einer regulären Campingausrüstung belegt werden. Zusätzliche Campingausrüstungen bedürfen der Zustimmung des Veranstalters und müssen angemeldet werden.

#### **3.2. Stromaggregate/Naturschutz**

Umwelt und Natur sind zu schützen. Rücksichtnahme auf Flora und Fauna ist höchstes Gebot. Stromaggregate können daher nicht zugelassen werden; die Nutzung ist behördlich untersagt. Es ist strengstens untersagt, wassergefährdende Stoffe in den Boden einzubringen.

3.3. Es dürfen keine Abgrenzungen (Regenrinnen) oder sonstige Löcher (z.B. zur Kühlung) in die Campingflächen gegraben werden.

#### **3.4. Verwendung von Gas-Kartuschen**

Gas-Kochgeräte müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden und deutscher DIN-Norm entsprechen. Es dürfen nur Gaskartuschen (Stech- und Ventilkartuschen) bis maximal 450g Füllgewicht verwendet werden. Offenes Feuer und Lagerfeuer sind nicht gestattet.

#### **3.5. Grillen**

Das Grillen ist zulässig in Klein-Grills. Bei Sturm oder ähnlichen Witterungsverhältnissen kann das Grillen aus Sicherheitsgründen untersagt werden. Beim Ausbruch eines Feuers ist unverzüglich der Ordnungsdienst zu informieren, auch wenn das Feuer selbst gelöscht werden konnte. Um Unfälle zu vermeiden, ist die Verwendung von Spiritus, Benzin oder anderer brennbarer Flüssigkeiten untersagt. Es sind ausschließlich handelsübliche Holzkohleanzünder nach Gebrauchsanleitung zu verwenden. Der Grill darf nie unbeaufsichtigt brennen oder ausglühen. Es ist untersagt, Kohle zum Ausglühen auf den Rasen zu schütten.

#### **3.6. Müllentsorgung**

Am Campsite Check-in erhalten die Bürger je einen Müllsack und nach Anlegen des Festivalarmbands je einen Müllpfandchip. Das beim Kauf des Festivaltickets entrichtete Müllpfand in Höhe von €10,00 wird den Besuchern an den Müllstationen zu den vor Ort und unter [www.parookaville.com](http://www.parookaville.com) bekannt gemachten Öffnungszeiten gegen Abgabe der gefüllten Säcke und der Müllpfandchips zurückerstattet. Während der Veranstaltung sind Abfälle an den dafür eingerichteten Müllsammelplätzen in die bereitgestellten Tonnen und Container zu entsorgen. Zur Sauberhaltung werden zusätzliche Mülltüten kostenlos von den Ordnern verteilt.

### **4. Mängel**

Sofern der zugewiesene Zeltplatz bzw. sonstige Vertragsleistungen nicht den vertraglich vereinbarten Eigenschaften entsprechen, hat der Bürger dem Veranstalter die Mängel am Feststellungstag, spätestens aber am darauffolgenden Tag schriftlich anzuzeigen.

### **5. Haftung**

Der Bürger und die ihn begleitenden Personen verpflichten sich, den Stellplatz sowie Gebäude, Einrichtungen, Inventar etc. des Campinggeländes pfleglich zu behandeln. Schäden, die während des Aufenthaltes durch den Bürger selbst oder dessen Begleitpersonen verursacht werden, sind dem Veranstalter umgehend mitzuteilen zu ersetzen. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass aus der Natur herrührende Unregelmäßigkeiten, Beschädigungen oder Verluste (z.B. Baumfrüchte,

Insekten, Tiere, Astwerk etc.) auftreten können; eine Haftung des Veranstalters für derartige Beschädigungen ist im Rahmen von Ziffer 12 vorstehend ausgeschlossen.

#### **6. Unberechtigter Zutritt**

Personen, die sich ohne eine Berechtigung auf dem eingefriedeten Campinggelände aufhalten, werden wegen Leistungerschleichung (§ 265a StGB) und Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) angezeigt.

#### **7. Platzordnung**

Für die Benutzung des Campinggeländes und für das Verhalten auf dem Campinggelände gilt ergänzend eine dem Bürger (z.B. durch Aushang) rechtzeitig bekannt gemachte Benutzungsordnung für das Campinggelände.

### **IV. Besondere Bestimmungen für die Benutzung von Caravan Stellplätzen (Caravan Empire)**

#### **1. Anspruch auf einen Caravan Stellplatz**

Auf den als Caravan Stellplätze ausgewiesenen Flächen ist das Übernachten in zugelassenen Wohnwagen, Wohnmobilen, Caravans und sonstigen Schlafvehikeln erlaubt. Welche Fahrzeuge als Schlafvehikel im Sinne dieser Bedingungen einzustufen sind, wird [hier](#) definiert.

Es besteht kein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Park- und/oder Campingplatzes. Eine Zuteilung von Park- und Campingplätzen erfolgt durch das Ordnungspersonal des Veranstalters. Die Fahr-, Flucht- und Rettungswege sind von jeglichen Aufbauten zu jeder Zeit freizuhalten.

Der Veranstalter weist darauf hin, dass es sich bei den als Caravan Stellplätze ausgewiesenen Flächen teilweise um Wiesen- und/oder Ackerflächen handelt. Die Befahrbarkeit dieser Flächen kann wetterbedingt erschwert/eingeschränkt sein. Zur Haftung gilt für die Caravan Stellplätze die Regelungen der Punkte II.2 und II.3 (zu den Parkplätzen) entsprechend. Sollte eine problemlose Abreise wetterbedingt nicht möglich sein, bitten wir um umgehende Meldung bei dem ausgewiesenen Infopoint.

#### **2. Einmaliger Zugang**

Wohnwagen, Wohnmobile, Caravans und sonstige Schlafvehikel erhalten bei Ankunft einmaligen Zugang zu dem ausgewiesenen Caravan Empire. Danach ist es nicht möglich, auch nicht mit dem Zugfahrzeug allein, das Caravan-Gelände zu verlassen und während der Festivallaufzeit erneut Einlass zu erhalten.

#### **3. Haftung**

Sofern der Besucher das Recht erhält, sein Schlafvehikel (ggf. samt Zugfahrzeug) auf dem Caravan Stellplatz zu parken, geschieht dies auf eigene Gefahr. Für Beschädigung oder Diebstahl übernimmt der Veranstalter keine Haftung, es sei denn, ihm oder einem seiner Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

#### **4. Kontrollen**

Aufgrund der Anforderungen an die Sicherheit der Veranstaltung halten wir uns das Recht vor, Fahrzeuge vor Ort sowohl innen als auch außen auf verbotene Gegenstände (siehe Punkt 1.7) zu kontrollieren und jene, die den Regeln nicht entsprechen, des Platzes zu verweisen. Die Kosten des Add-Ons werden in diesem Fall nicht erstattet. Zudem finden beim Verlassen vom Caravan Empire zu den Mellow Fields Personenkontrollen statt.

Weitere Informationen und Regelungen zu dem Caravan Empire können [hier](#) eingesehen werden.

### **V. Besondere Bestimmungen für die Benutzung von Schließfächern („Locker“)**

## **1. Schließfachnutzung**

1.1. Die Locker in der PAROOKAVILLE City können nur während der Öffnungszeiten genutzt werden. Außerhalb der Öffnungszeiten ist die Inanspruchnahme der Locker nicht gestattet. Die Locker auf der Campsite sind während der Öffnungszeiten der Campsite für Campsite Besucher durchgehend zugänglich.

1.2. Die Locker werden durch einen Code oder Schlüssel verschlossen. Der Bürger erhält den Code/Schlüssel am Infodesk am Locker-Bunker.

1.3. Der Veranstalter ist berechtigt, den Locker bei Gefahr im Verzug zu öffnen. Als Gefahr im Verzug gilt insbesondere auch der begründete Verdacht, dass sich in dem Locker auf dem Festivalgelände verbotene Gegenstände im Sinne von Ziffer 7.1 befinden. Der Veranstalter wird im Falle einer Öffnung der Locker aus diesen Gründen nach Möglichkeit die Polizei hinzuziehen.

1.4. Die Nutzung des Locker erfolgt auf eigene Gefahr des Bürgers. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit ist der Locker vollständig zu räumen.

1.5. Gegenstände, die sich nach dem Ende der vereinbarten Nutzungszeit in dem Locker befinden, werden als Fundsache behandelt. Sie werden von dem Veranstalter inventarisiert und dem örtlichen Fundbüro der Gemeinde Weeze übergeben. Sie können dort von dem Bürger nach den allgemeinen Vorschriften abgeholt werden.

1.6. Der Veranstalter haftet nicht für die Verluste der in dem Locker aufbewahrten persönlichen Habe. Gleiches gilt für Wertgegenstände, die der Bürger in den Locker legt. Der Bürger handelt insoweit auf eigenes Risiko.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen TicketPAY für Teilnehmer

<b>A. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>2</b>
<i>Präambel .....</i>	<i>2</i>
1. Vertragsparteien, Einbeziehung von AGB des Veranstalters .....	2
2. Vertragsgegenstand und Vertragsschluss .....	2
3. Widerrufsrecht für Verbraucher .....	3
4. Gesamtkaufpreis und Zahlungsmodalitäten .....	3
5. Nicht eingelöste Zahlungen, Gebühren .....	4
6. Versand, Verlust und Reklamation der Tickets .....	4
7. Verbot des Verkaufs kostenloser Tickets .....	4
8. Rückgabe von Tickets, Erstattung des Kaufpreises .....	4
9. Haftung von TicketPAY .....	4
10. Datenschutz .....	5
11. Schlussbestimmungen .....	5
<b>B. Besondere Bestimmungen für personalisierte Tickets .....</b>	<b>6</b>
<b>C. Besondere Bestimmungen für ticketbezogene Fragen .....</b>	<b>7</b>
<b>D. Besondere Bestimmungen für die Abwicklung einer Umpersonalisierung .....</b>	<b>8</b>
<i>Präambel .....</i>	<i>8</i>
1. Ablauf der Umpersonalisierung .....	8
2. Umpersonalisierung und Weiterverkauf .....	9
<b>E. Besondere Bestimmungen für die Abwicklung des Weiterverkaufs („Resale“) ..</b>	<b>10</b>
<i>Präambel .....</i>	<i>10</i>
1. Ablauf des Weiterverkaufs .....	10
2. Umpersonalisierung und Weiterverkauf .....	11

## A. Allgemeine Bestimmungen

Im Folgenden finden Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von TicketPAY durch Teilnehmer. Bitte beachten Sie auch unsere Datenschutzerklärung.

### Präambel

Mit dem Kauf eines Tickets auf einer von der TicketPAY Europe GmbH (im Folgenden „TicketPAY“ genannt) bereitgestellten Website akzeptieren Sie (im Folgenden „Teilnehmer“ genannt) die nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen TicketPAY für Teilnehmer“ (im Folgenden „AGB“ genannt).

TicketPAY bietet privaten und professionellen Veranstaltern (im Folgenden „Veranstalter“ genannt) internetbasierte Lösungen, um Veranstaltungen, Events, Treffen, Konferenzen, virtuelle Veranstaltungen oder ähnliches zu organisieren – im Folgenden zusammenfassend „Veranstaltungen“ genannt. Veranstalter können für diese Veranstaltungen auch Teilnehmer registrieren, Tickets oder Gutscheine verkaufen und über TicketPAY abrechnen lassen. TicketPAY stellt seine Dienste unter verschiedenen Top-Level-Domains sowie unter verschiedenen Sub-Domains und Aliase dieser Domains (im Folgenden „TicketPAY-Websites“ genannt) zur Verfügung.

Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer, dem Veranstalter und TicketPAY, unabhängig davon, welche der TicketPAY-Websites der Teilnehmer nutzt. Das Angebot richtet sich ausschließlich an volljährige Personen.

### 1. Vertragsparteien, Einbeziehung von AGB des Veranstalters

1.1 Durch den Kauf eines Tickets oder Gutscheins oder der Registrierung für eine Veranstaltung auf den TicketPAY-Websites entsteht nur zwischen dem jeweiligen Teilnehmer und dem jeweiligen Veranstalter ein Vertrag hinsichtlich des Besuchs der Veranstaltung. TicketPAY ist selbst nicht der Veranstalter, sondern übernimmt im Namen und Auftrag des jeweiligen Veranstalters die Abwicklung des Ticket- bzw. Gutscheinverkaufs. TicketPAY haftet demnach insbesondere nicht für eine Insolvenz des Veranstalters oder den Ausfall einer Veranstaltung. Ein Gutschein liegt hierbei entweder in physischer oder elektronischer Form vor und berechtigt den Gutscheininhaber, innerhalb des auf dem Gutschein angegebenen Zeitraums, diesen beim Veranstalter einzulösen.

1.2 Für die Durchführung der vom Veranstalter angebotenen Veranstaltung gelten möglicherweise zusätzliche AGB des jeweiligen Veranstalters. TicketPAY hat hierauf keinen Einfluss. Der Teilnehmer ist selbst dafür verantwortlich, dass er sich vor dem Kauf des Tickets über eventuell existierende AGB des Veranstalters informiert.

1.3 Der Teilnehmer sichert zu, dass er im Zeitpunkt der Registrierung volljährig ist, wenn es sich bei ihm um eine juristische oder natürliche Person handelt.

### 2. Vertragsgegenstand und Vertragsschluss

2.1 Die Informationen über die jeweilige Veranstaltung, die Anzahl der verfügbaren Tickets, den Ticketpreis sowie die verfügbaren Zahlungsmethoden richten sich ausschließlich nach den Einstellungen, die der jeweilige Veranstalter bei der Erstellung des Angebots für die Veranstaltung auf der TicketPAY-Website gegenüber TicketPAY gemacht hat. TicketPAY hat auf diese Einstellungen keinerlei Einfluss; die Verantwortung für die Richtigkeit der Einstellungen obliegt dem Veranstalter.

2.2 Das Angebot für einen Vertragsabschluss geht vom Teilnehmer aus, sobald er diese AGB akzeptiert und den Button „Jetzt bezahlen“ (oder einen ähnlichen Wortlaut) angeklickt hat oder das Geld überwiesen hat. Erst mit Zuteilung und Übersendung der Ticketnummer bzw. des Tickets an den Teilnehmer kommt ein Vertrag zwischen dem Teilnehmer und dem jeweiligen Veranstalter zustande (Annahme). Nach Vertragsschluss erhält der Teilnehmer eine Bestätigungs-E-Mail. Der Teilnehmer ist verpflichtet, TicketPAY zu unterrichten, wenn er diese Bestätigungs-E-Mail nicht oder nicht rechtzeitig erhalten hat.

2.3 TicketPAY ist berechtigt, eine Bestellung des Teilnehmers, zu stornieren (einseitiges Rücktrittsrecht), wenn der Teilnehmer gegen vom Veranstalter oder von TicketPAY aufgestellte spezifische Bedingungen verstößt, auf die im Rahmen des Vorverkaufs hingewiesen wurden oder diese zu umgehen versucht oder sofern aufgrund technischer Probleme vorhandene Kontingente überschritten wurden. Die Erklärung der Stornierung/des Rücktritts kann auch konkludent durch Gutschrift der gezahlten Beträge erfolgen. § 350 BGB findet keine Anwendung.

### 3. Widerrufsrecht für Verbraucher

#### **Generelle Bestätigung:**

Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass TicketPAY vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung, die Gegenstand des zu schließenden Vertrags ist, beginnen soll. Ferner ist mir bekannt, dass ich bereits mit vollständiger Vertragserfüllung durch TicketPAY das mir gesetzlich zustehende Widerrufsrecht verliere.

#### **Widerrufsrecht bezüglich Eintrittskarten für Veranstaltungen:**

Ein Widerrufsrecht für Verbraucher besteht nicht bzw. das Widerrufsrecht für Verbraucher kann vorzeitig erlöschen bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB). Das heißt, soweit TicketPAY Dienstleistungen aus dem Bereich der Freizeitbetätigung anbietet, insbesondere Eintrittskarten für Veranstaltungen, besteht kein Widerrufsrecht. Jede Bestellung von Eintrittskarten ist damit unmittelbar nach Annahme durch TicketPAY bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Karten.

#### **Widerrufsrecht bezüglich anderer Verträge:**

Handelt es sich hingegen nicht um eine Dienstleistungen aus dem Bereich der Freizeitbetätigung Bestellung von Eintrittskarten, gilt für Verträge mit Verbrauchern das Folgende: Das Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen, wenn TicketPAY die Dienstleistung vollständig erbracht hat und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der Teilnehmer dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert (siehe generelle Bestätigung oben).

### 4. Gesamtpreis und Zahlungsmodalitäten

4.1 Der Gesamtpreis für ein Ticket kann den ausgewiesenen Ticketpreis übersteigen. Der Gesamtpreis errechnet sich aus dem durch den Veranstalter bestimmten Preis pro Ticket. Im Ticketshop wird angezeigt, ob der Ticketpreis inklusive oder exklusive Umsatzsteuer ist. Abhängig von der Vereinbarung, die TicketPAY mit dem jeweiligen Veranstalter getroffen hat, werden die Gebühren für die Abwicklung des Ticketkaufs auf den Ticketpreis aufgeschlagen und dann bei der Bestellung im Ticketshop separat angezeigt.

4.2 Der Gesamtpreis der Bestellung inklusive aller Gebühren ist bei allen Zahlarten - außer der Zahlart „Vorkasse“ - sofort zur Zahlung fällig. Hiervon abweichend ist bei der Zahlart „Vorkasse“ der Gesamtpreis bis zu dem mitgeteilten Datum vollständig auf das von TICKETPAY benannte Konto zu überweisen.

4.3 Bei Zahlungen mittels SEPA-Lastschriftverfahrens erteilt der Teilnehmer TicketPAY ein entsprechendes SEPA-Basis-Mandat. **Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 1 Tag verkürzt. Dies entspricht einer Abweichung der regulären Vorankündigungsfrist von 14 Kalendertagen.**

4.4 Der Teilnehmer sichert zu, für die ausreichende Deckung seines Kontos zu sorgen.

## **5. Nicht eingelöste Zahlungen, Gebühren**

5.1 Ist es TicketPAY aus Gründen, die im Bereich des Teilnehmers liegen, nicht möglich, die Zahlung einzuziehen oder wird die Zahlung vom Teilnehmer zu Unrecht storniert (nachfolgend jeweils „Storno“ genannt), so gerät der Teilnehmer in Zahlungsverzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. In diesen Fällen werden je Storno Stornogebühren erhoben (z.B. bis zu 10,00 € bei SEPA-Lastschrift und 47,60 € bei Kreditkarte).

5.2 Weitere Gebühren, die bei nicht eingelösten Zahlungen anfallen können, sind Bearbeitungsgebühren in Höhe von derzeit 2,50 € für die zweite Mahnung sowie 5,00 € für die Abgabe an ein Inkassobüro.

## **6. Versand, Verlust und Reklamation der Tickets**

6.1 Unmittelbar nach Zahlungseingang oder nach Bestellung (nur bei Kauf auf Rechnung) verschickt TicketPAY ein gekauftes Ticket an die vom Teilnehmer bei der Bestellung angegebene postalische oder elektronische Adresse, sofern nichts anderes vereinbart wurde (z.B. Aufbewahrung der Tickets am Veranstaltungsort).

6.2 Ein fehlerhaft ausgestelltes Ticket wird von TicketPAY gegen Rückgabe des bereits gelieferten fehlerhaften Tickets ersetzt. Es obliegt dem Teilnehmer, die Richtigkeit des an ihn verschickten Tickets selbst zu überprüfen, um ggf. rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn eine Ersatzlieferung von TicketPAY zu veranlassen.

6.3 Elektronische Tickets können vom Teilnehmer jederzeit nochmals angefordert werden oder im dafür vorgesehenen Bereich abgerufen werden, sofern der Teilnehmer ein Nutzer-Konto auf den TicketPAY-Websites angelegt hat.

6.4 Postalisch versendete Tickets, welche nicht beim Teilnehmer angekommen sind, werden von TicketPAY ausschließlich nochmals versendet, sofern der Teilnehmer zusichert, die Tickets nicht erhalten zu haben. Ein entsprechendes Formular für die Zusicherung stellt TicketPAY auf Anfrage zur Verfügung.

6.5 Dem Teilnehmer abhanden gekommene oder zerstörte Tickets, welche postalisch versendet wurden, werden durch TicketPAY nicht ersetzt.

## **7. Verbot des Verkaufs kostenloser Tickets**

Der Verkauf bzw. Weiterverkauf von kostenlosen Tickets ist strikt untersagt und führt dazu, dass das Ticket seine Gültigkeit verliert. Für jeden Verstoß gegen die vorgenannte Untersagung kann TicketPAY vom Teilnehmer (Verkäufer) die Zahlung einer Vertragsstrafe von dreitausend (3.000) EUR je Ticket verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

## **8. Rückgabe von Tickets, Erstattung des Kaufpreises**

Wird eine Veranstaltung abgesagt oder verschoben, so bestimmt sich das Recht des Teilnehmers ein schon gekauftes Ticket zurückzugeben nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vereinbarungen, die der Teilnehmer mit dem Veranstalter getroffen hat.

## **9. Haftung von TicketPAY**

9.1 TicketPAY haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von TicketPAY, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von TicketPAY beruhen sowie für Schäden, die durch Fehlen einer von TicketPAY garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden oder bei arglistigem Verhalten von TicketPAY. Des Weiteren haftet TicketPAY unbeschränkt für Schäden, die durch TicketPAY oder einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.

9.2 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.



9.3 Bei der leicht fahrlässig verursachten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet TicketPAY außer in den Fällen der Ziffern A.9.1 und A.9.2 der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen. Im Übrigen ist eine Haftung von TicketPAY ausgeschlossen.

9.4 Gegenüber Unternehmern verjähren Mängelansprüche abweichend von den gesetzlichen Regelungen bereits nach einem Jahr. Darüber hinausgehende Garantien übernimmt TicketPAY nicht.

## **10. Datenschutz**

Es gilt die separat aufgeführte Datenschutzerklärung von TicketPAY.

## **11. Schlussbestimmungen**

11.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Teilnehmer alle Erklärungen an TicketPAY per E-Mail abgeben oder diese per Fax oder Brief an TicketPAY übermitteln. TicketPAY kann Erklärungen gegenüber dem Teilnehmer an die E-Mail-Adresse übermitteln, die der Teilnehmer bei seiner Bestellung als E-Mail-Adresse angegeben hat.

11.2 Für sämtliche über TicketPAY-Websites abgewickelte Ticketkäufe gelten im Verhältnis von TicketPAY und dem Teilnehmer ausschließlich diese AGB. Der Einbeziehung von AGB des Teilnehmers wird ausdrücklich widersprochen.

11.3 Für den Fall, dass der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand und Erfüllungsort der Sitz von TicketPAY.

11.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des ins deutsche Recht übernommenen UN-Kaufrechts.

11.5 Diese AGB sind in verschiedenen Sprachen erhältlich. Bei Widersprüchen zwischen den vorhandenen Sprachen, ist die deutsche Fassung maßgeblich.

## **B. Besondere Bestimmungen für personalisierte Tickets**

1. Für bestimmte Veranstaltungen sind die Tickets personalisiert, d.h. nur derjenige hat das Recht, Zutritt zur Veranstaltung zu verlangen, der Inhaber des Besuchsrechts ist. Sein Name ist fester Bestandteil des Tickets. Diese Veranstaltungen sind im Bestellvorgang mit einem entsprechenden Hinweis auf die Personalisierung der Tickets gekennzeichnet. Der Besteller verpflichtet sich, das/die Ticket(s) ausschließlich zum privaten Gebrauch zu erwerben und zu nutzen.

2. Da die Personalisierung erst im Anschluss an den Kaufprozess (im MyTicket-Portal) erfolgt und unter Umständen die Möglichkeit besteht, mehrere personalisierte Tickets zu erwerben, wird der Besteller während des Bestellvorgangs aufgefordert und dazu verpflichtet, nach dem Kauf wahrheitsgemäß den/die Vor- und Nachnamen sowie ggf. weitere Daten der teilnehmenden Person(en) anzugeben, für die die personalisierten Tickets ausgestellt werden sollen. Der Besteller versichert, dass die Angabe von Daten Dritter nicht missbräuchlich erfolgt.

3. Unterlässt der Besteller trotz einer finalen Benachrichtigung die fristgemäße und wahrheitsgemäße Angabe aller notwendigen Daten der teilnehmenden Person(en), werden diese Tickets auf den Besteller personalisiert und der Veranstalter hierüber informiert. Der Veranstalter trifft dementsprechend eine der möglichen Maßnahmen (z.B. Genehmigung von Download/Versand oder Nachtragen von Angaben oder die kostenpflichtige Rückabwicklung des Ticketkaufs). Sollte der Veranstalter keine der möglichen Maßnahmen innerhalb der hierfür gegebenen Frist treffen (in der Regel 2 Tage), kann der Besteller, das/die auf ihn personalisierten Ticket(s) herunterladen oder bekommt dieses/diese zugesandt.

4. Eine Berechtigung zum Besuch der Veranstaltung besteht nur auf der Grundlage des Vertrages, den der Besteller mit dem Veranstalter geschlossen hat und gilt nur dann, wenn der Name des Teilnehmers ausdrücklich auf dem Ticket vermerkt ist. Aufgrund des zwischen dem Besteller und dem Veranstalter geschlossenen Vertrags sind Dritte, für die der Besteller ein personalisiertes Ticket erworben hat, ebenfalls zum Besuch der Veranstaltung berechtigt. Der Name des jeweiligen Dritten muss ausdrücklich auf dem Ticket vermerkt sein. Voraussetzung für den Besuch der Veranstaltung ist ferner, dass der Besteller bzw. die Person, für die der Besteller Tickets bestellt hat oder die zulässigerweise in den Vertrag mit dem Veranstalter eingetreten ist, sich bei der Einlasskontrolle auf Verlangen mit Ihrem/seinem gültigen Personalausweis (ggf. weitere zugelassene Dokumente seitens spezieller Vorgaben des jeweiligen Veranstalters) ausweisen kann.

## **C. Besondere Bestimmungen für ticketbezogene Fragen**

1. Für bestimmte Veranstaltungen sind ticketbezogene Fragen möglich. Diese Veranstaltungen sind im Bestellvorgang mit einem entsprechenden Hinweis auf die Fragestellungen gekennzeichnet.
2. Da die Beantwortung der ticketbezogenen Fragen erst im Anschluss an den Kaufprozess (im MyTicket-Portal) erfolgt, wird der Besteller während des Bestellvorgangs aufgefordert und dazu verpflichtet, nach dem Kauf wahrheitsgemäß die Antworten zu den Fragen anzugeben. Der Besteller versichert, dass die Angabe von Daten Dritter nicht missbräuchlich erfolgt.
3. Unterlässt der Besteller trotz einer finalen Benachrichtigung die fristgemäße und wahrheitsgemäße Beantwortung der ticketbezogenen Fragen, wird der Veranstalter hierüber informiert und hat mehrere Möglichkeiten (z.B. Download/Versand so zu genehmigen oder Angaben nachzutragen oder Ticketkauf kostenpflichtig rückabwickeln). Sollte der Veranstalter keine der genannten Maßnahmen innerhalb der hierfür gegebenen Frist treffen (in der Regel 2 Tage), kann der Besteller das/die Ticket(s) herunterladen oder bekommt dieses/diese zugesandt.

## D. Besondere Bestimmungen für die Abwicklung einer Umpersonalisierung

### Präambel

Für bestimmte Veranstaltungen sind Tickets personalisiert, d.h. nur derjenige hat das Recht, Zutritt zur Veranstaltung zu verlangen, der Inhaber des Tickets und Besuchsrechts ist. Sein Name ist fester Bestandteil des Tickets.

Vorbehaltlich der nachfolgend genannten Voraussetzungen gemäß der Ziffern D.1.1 ff., ist ein Teilnehmer berechtigt (im Folgenden „bisheriger Ticketinhaber“ genannt), ein auf seinen Namen personalisiertes Ticket und damit das Besuchsrecht, an einen Dritten (im Folgenden „neuer Ticketinhaber“ genannt) abzutreten (der Vorgang wird im Folgenden „Umpersonalisierung“ genannt). Die Umpersonalisierung der Tickets für die Veranstaltung des Veranstalters wird durch TicketPAY durchgeführt. Der Veranstalter erteilt TicketPAY die Zustimmung, die Umpersonalisierung über TicketPAY durchzuführen.

Vertragliche Beziehungen im Hinblick auf die Umpersonalisierung kommen ausschließlich zwischen dem bisherigen Ticketinhaber und TicketPAY zustande.

Schuldner der Umpersonalisierungsgebühr ist der bisherige Ticketinhaber. Die Höhe der Umpersonalisierungsgebühr wird dem bisherigen Ticketinhaber vor Vertragsschluss im MyTicket-Portal angezeigt und wird Bestandteil des Vertrags über die Umpersonalisierung.

### 1. Ablauf der Umpersonalisierung

TicketPAY führt die Umpersonalisierung nach folgender Maßgabe durch:

#### 1.1. Vorbehaltlich

- der Ziffern D.1.2 und D.1.3, d.h. nur unter der Voraussetzung, dass der neue Ticketinhaber unter Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten, insbesondere AGB und Datenschutzerklärungen, in den Vertrag mit dem Veranstalter eintritt und TicketPAY im Namen und im Auftrag des Veranstalters hierzu seine Zustimmung erteilt hat,
- der vollständigen Bezahlung der festgelegten Umpersonalisierungsgebühr je Umpersonalisierung/Ticket/Person sowie
- des Erfolgens einer Prüfung und Verifizierung der zugestellten Ausweisdokumente,

ist der bisherige Ticketinhaber berechtigt, ein von ihm erworbenes personalisiertes Ticket, d.h. das Besuchsrecht, an einen neuen Ticketinhaber abzutreten.

1.2. Der bisherige Ticketinhaber kann seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Veranstalter und damit auch das Recht, Zutritt zur Veranstaltung zu verlangen, nur dadurch an einen neuen Ticketinhaber abtreten, wenn der neue Ticketinhaber unter Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten an seiner Stelle in den Vertrag mit dem Veranstalter eintritt. Dieser Eintritt setzt die Zustimmung voraus, die hiermit unter den in Ziffer D.1.3 genannten Einschränkungen vorab erteilt wird.

1.3. Aus Gründen der Fairness, zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu überhöhten Preisen und um eine damit verbundene Rufschädigung des Veranstalters zu vermeiden, wird die Zustimmung zum Eintritt eines neuen Ticketinhabers in den Veranstaltervertrag in den folgenden Fällen nicht erteilt:

- bei nicht erfolgter Bezahlung der Umpersonalisierungsgebühr innerhalb der vorgegebenen Frist;
- bei nicht korrekter Prüfung und Verifizierung der Ausweisdokumente
- bei einer Weitergabe oder Veräußerung von Tickets oder dem Erwerb von Tickets für einen Dritten, wenn dies im Rahmen einer gewerblichen oder kommerziellen Tätigkeit erfolgt, ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Veranstalters;
- bei einer Veräußerung von Tickets im Rahmen von nicht autorisierten Internetauktionen;

- bei einer privaten Veräußerung von Tickets zu einem höheren Preis, als dem angegebenen Ticketpreis wobei ein Aufschlag von bis zu 15 Prozent zum Ausgleich entstandener Transaktionskosten zulässig ist;
- bei einer Veräußerung von Tickets um Gewinn zu erzielen oder einem Erwerb der Tickets im Namen eines Dritten, um mit der Vermittlungstätigkeit Gewinn zu erzielen.

1.4 Ist die Umpersonalisierung des Tickets erfolgt, wird dem neuen Ticketinhaber per E-Mail ein auf seinen Namen ausgestelltes Ticket zur Verfügung gestellt und das Recht des bisherigen Ticketinhabers für den Zutritt zur Veranstaltung entwertet. Das entwertete Ticket berechtigt nicht mehr zum Einlass.

## **2. Umpersonalisierung und Weiterverkauf**

Der Weiterverkauf eines bereits personalisierten Tickets erfolgt hinsichtlich des Weiterverkaufs gemäß den besonderen Bestimmungen für die Abwicklung des Weiterverkaufs (siehe Ziffer E), hinsichtlich der Umpersonalisierung gemäß den hier aufgeführten besonderen Bestimmungen für die Abwicklung einer Umpersonalisierung.

## **E. Besondere Bestimmungen für die Abwicklung des Weiterverkaufs („Resale“)**

### **Präambel**

Für bestimmte Veranstaltungen kann der Veranstalter den Weiterverkauf von Tickets zwischen einem Ticket-Verkäufer und einem Ticket-Käufer zulassen.

Der Ticket-Verkäufer verkauft sein Ticket an einen Ticket-Käufer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Vertragliche Beziehungen im Hinblick auf die Vermittlung der Eintrittsrechte kommen ausschließlich zwischen dem Ticket-Verkäufer und TicketPAY zustande.

Bei dem Weiterverkauf wird das Eintrittsrecht vom Ticket-Verkäufer auf den Ticket-Käufer abgetreten. Diese Abtretung ist zustimmungsbedürftig und erfolgt bei ordnungsgemäßigem Ablauf gemäß der Ziffern E.1.1 ff durch TicketPAY.

### **1. Ablauf des Weiterverkaufs**

TicketPAY führt den Weiterverkauf nach folgender Maßgabe durch:

1.1 Der Verkauf eines Tickets erfolgt über das MyTicket-Portal im Bereich „Ticket weiterverkaufen“. Der Ticket-Verkäufer legt dabei den Preis fest, zu dem das Ticket angeboten werden soll, allerdings im Rahmen der Grenzen, die der Veranstalter für seine Veranstaltung vorgibt.

1.2 Für die Vermittlungsleistung wird von TicketPAY eine Weiterverkaufsgebühr erhoben, die vom Ticket-Verkäufer geschuldet wird. Die Höhe der Weiterverkaufsgebühr wird dem Ticket-Verkäufer vor Vertragsschluss im MyTicket-Portal angezeigt und wird Bestandteil des Vertrags der Vermittlungsleistung. Die Weiterverkaufsgebühr ist nach Vertragsschluss entstanden und zur Zahlung fällig. Der Ticket-Verkäufer entscheidet, ob er die Weiterverkaufsgebühr auf den Preis für die Eintrittsberechtigung (ganz oder teilweise) aufschlägt oder die Weiterverkaufsgebühr (ganz oder teilweise) selbst zahlen möchte. Der Ticket-Verkäufer beauftragt TicketPAY, die Zahlung des Kaufpreises zzgl. ggfs. Weiterverkaufsgebühren von dem Ticket-Käufer entgegenzunehmen. Hinsichtlich der gesamten Weiterverkaufsgebühr wird von TicketPAY die Aufrechnung i.S.v. §§ 387 ff. BGB gegenüber dem Ticket-Verkäufer erklärt. Eine Auszahlung der Weiterverkaufsgebühr findet daher nicht statt.

1.3 Nach Eingabe des Verkaufspreises, dem Bestätigen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von TicketPAY durch Teilnehmer (im Folgenden „Teilnehmer-AGB“ genannt) sowie dem Start des Weiterverkaufs, steht das Ticket zum Verkauf. Bis ein Ticket-Käufer das Ticket gekauft hat, hat der Ticket-Verkäufer jederzeit die Möglichkeit, das Verkaufsangebot zurückzuziehen. Im Übrigen gelten für den Kauf eines Tickets die Teilnehmer-AGB.

1.4 Sobald das Ticket verkauft wurde, erteilt TicketPAY im Namen und im Auftrag des Veranstalters die Zustimmung, dass Eintrittsrecht vom Ticket-Verkäufer an den Ticket-Käufer abzutreten. Der erfolgreiche Verkauf wird dem Ticket-Verkäufer im MyTicket-Portal angezeigt sowie per E-Mail mitgeteilt. Das Eintrittsrecht wird dadurch auf den Ticket-Käufer übertragen, indem dem Ticket-Käufer ein neues Ticket ausgestellt wird, wobei gleichzeitig das Ticket des Ticket-Verkäufers entwertet wird und nicht mehr zum Einlass zur Veranstaltung berechtigt. Grundsätzlich teilt TicketPAY Ticket-Verkäufer und Ticket-Käufer die Kontaktdaten der jeweils anderen Partei nicht mit. Sofern eine dieser beiden Parteien TicketPAY gegenüber geltend macht die Daten der jeweils anderen Partei zur Durchsetzung eigener Ansprüche zu benötigen, teilt TicketPAY beiden Parteien - soweit vorhanden - (a) den Namen, (b) die Anschrift und (c) die E-Mail-Adresse der jeweils anderen Partei mit.

1.5 Die Auszahlung an den Ticket-Verkäufer muss von TicketPAY freigegeben werden. Mögliche Voraussetzung für eine solche Freigabe sind Informationen, die zur Identifizierung der Person des Ticket-Verkäufers dienen (z.B. zur Vermeidung von Geldwäsche). Nach dieser Freigabe wird TicketPAY die ausstehende Summe (Verkaufspreis des Tickets gemäß Ziffer E.1.1) an den Ticket-Verkäufer auf das genannte Konto überweisen. Nach Überweisung der Beträge auf diese Bankverbindung ist der Vertrag von Seiten TicketPAY erfüllt. Für Rückbuchungsgebühren auf Grund einer fehlerhaft durch den Ticket-Verkäufer hinterlegten Bankverbindung übernimmt TicketPAY keine Haftung und behält sich das Recht vor, diese dem Verkäufer weiter zu belasten. Bei Überweisungen an Kontoinhaber außerhalb der EU kann es zu Differenzen aufgrund von möglichen Währungsumrechnungen und Bankgebühren bei den

Zahlungseingängen kommen. Diese Differenzen gehen zu Lasten des Ticket-Verkäufers und sind nicht von TicketPAY zu tragen.

1.6 TicketPAY behält sich vor, vom Auszahlungszeitpunkt u.a. dann abzuweichen und die eingenommenen Gelder länger einzubehalten, wenn ein Verdacht hinsichtlich eines Missbrauchs besteht. Dies ist u.a. bei dem Vorliegen von Geldwäsche der Fall.

1.7 Der Ticket-Verkäufer ist verpflichtet, Einwendungen gegen die von TicketPAY getätigte Überweisung unverzüglich, spätestens jedoch vier (4) Wochen nach der Überweisung geltend zu machen. Andernfalls gilt die Abwicklung des Ticketverkaufs als genehmigt.

## **2. Umpersonalisierung und Weiterverkauf**

Der Weiterverkauf eines bereits personalisierten Tickets erfolgt hinsichtlich der sodann ebenfalls notwendigen Umpersonalisierung gemäß den besonderen Bestimmungen für die Abwicklung einer Umpersonalisierung (siehe Ziffer D), hinsichtlich des Weiterverkaufs gemäß den hier aufgeführten besonderen Bestimmungen für die Abwicklung des Weiterverkaufs.